

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchham hat in seiner Sitzung
am 23.06.04

die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 19
gemäß BauGB und Art. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Kirchham, den 02.07.04

Penninger

Penninger, 1. Bürgermeister



Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 19
wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kirchham vom 25.06.04
ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 02.07.04

Penninger

Penninger, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 19

Bebauungsplan Am Goldberg I

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



siegfried desch architekt
ingenieurbüro für hoch+tiefbau

94148 Kirchham, Bad Füssinger Str. 8
Tel. 08533 / 96 47 0 Fax 96 47 25
84464 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6
Tel. 08563 / 96 47 0 Fax 96 47 25

Kirchham, 30.04.2004



94148 Kirchham
Bad Füssinger Str. 8
Telefon 08533/9647 0
Telefax 08533/9647 25

84364 Bad Birnbach
Neuer Marktplatz 6
Telefon 08563/9647 0
Telefax 08563/9647 25

e-mail: mail@desch-architekten.de
<http://www.desch-architekten.de>

siegfried desch architekt.ingenieurbüro für hoch+tiefbau

Bebauungsplan „ Am Goldberg I “

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung

zum Deckblatt Nr. 19

Zugrunde liegt der Bebauungsplan „ Am Goldberg I “ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Der Grundeigentümer beabsichtigt auf dem Grundstückes Fl.Nr. 2495, Gemarkung Kirchham, ein Bürogebäude zu errichten.

Der Geltungsbereich wird hierzu im Nord-Westen des Grundstückes erweitert.

Da das Bürogebäude auf einer bereits befestigten Fläche errichtet werden soll, ändert sich die GRZ nicht.
Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sind deshalb nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine Einzelfallprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, da die Schwellenwerte der Anlage 1 des UVP-Gesetzes nicht erreicht werden.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für Deckblatt Nr. 19 gelten im übrigen die Erläuterungen und die textlichen Festlegungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sowie die der dazugehörigen Begründung sinngemäß.

Kirchham, 30.04.2004